

Beantwortung einer Einwohneranfrage gemäß 39 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	28.11.2013

Stellungnahme der Verwaltung zu TOP 1.2 "Einwohneranfragen von Iris Mech, Joachim Geppert und Theresa Bullmann vom 11.09.2013 in einem Dokument betr. Öffentlicher Zugang zum Rather See" aus der Sitzung der Bezirksvertretung Kalk vom 10.10.2013 (3302/2013)

Stellungnahme der Verwaltung:

Zum besseren Verständnis der Beantwortung der gestellten Fragen sind zunächst einige Fakten voranzustellen:

Bei dem Rather See handelt es sich um ein Privatgelände, das ausschließlich zum Zweck der Kiesgewinnung geschaffen und ausgebeutet wurde. Für den Zeitpunkt nach Ablauf der Auskiesungsgeheimung wurde ein Bebauungsplan aufgestellt, der die Renaturierung der Uferbereiche vorsieht. Dazu gehören neben Pflanzmaßnahmen insbesondere ein Rückbau des vorhandenen uferbegleitenden Wirtschaftsweges. Eine Bade- oder andere Freizeitnutzung des Geländes wurde im damaligen und bis heute rechtskräftigen Bebauungsplan nicht vorgesehen.

Die in der Anfrage angesprochenen Nutzungen des Geländes wie Schwimmen, Spaziergehen, Joggen, Grillen und Ähnliches mehr sind nicht genehmigt und daher zu unterbinden. Das ungenehmigte Baden stellt für die Schwimmer aufgrund der ungesicherten Böschungen unter der Wasseroberfläche ein erhebliches Risiko dar. Bekanntermaßen kam es bereits zu einigen tödlichen Unfällen. Zudem werden durch einige Nutzer der Fläche größere Mengen Müll am Seeufer hinterlassen. Die Zunahme der Nutzer des Seegeländes nach Ende der Kiesbaggerei hat zudem bereits heute zu einem Rückgang geschützter Tierarten geführt.

Gleichwohl ist es für die Ratspolitik und die Stadtverwaltung nachvollziehbar, dass eine legale Nutzung des Gewässers und der Uferbereiche wichtig ist für die Einwohner der Stadtteile von Neubrück, Ostheim und Rath/Heumar zur Naherholung und zum Schwimmen.

Daher arbeitet die Stadtverwaltung auf der Grundlage entsprechender politischer Beschlüsse mit dem Grundstückseigentümer des größten Grundstücks am See und einem Vorhabenträger zusammen an der Aufstellung eines Bebauungsplanes, der einen geregelten und sicheren Badebetrieb sowie den Betrieb von zwei Wasserskibahnen ermöglichen soll und gleichzeitig Rückzugsräume und Habitate für geschützte Tierarten erhalten und erweitern soll.

Die Alternative dazu wäre die Umsetzung des rechtskräftigen Bebauungsplanes (siehe oben) und eine vollständige Einzäunung des Geländes zur Wahrung der Verkehrssicherung, Vermeidung der wilden Müllablagerungen und aus Gründen des Naturschutzes. Lediglich ein Angelverein könnte den See dann nutzen zur Sicherung der nach Fischereigesetz erforderlichen Hegepflicht.

Text der 1. Einwohneranfrage:

1. Einwohnerfrage: Wie will die Verwaltung sicherstellen, dass die folgenden Belange gegenüber den wirtschaftlichen Interessen der Eigentümer und Investoren berücksichtigt werden?

- Wie wird sichergestellt, dass der See als Naherholungsgebiet für alle BewohnerInnen der Verkehrslärm geplagten umliegenden Stadtteile nutzbar bleibt?
- Wie wird erreicht, dass einkommensschwache Menschen sich die alltägliche Nutzung, die ihre jetzige Gewohnheit ist und erheblich zu ihrer Lebensqualität beiträgt, werden leisten können?
- Wie wird umgesetzt werden, dass der See auch außerhalb der Tages- und Jahresöffnungszeiten eines kommerziellen Strandes betretbar ist? Das Vingster Freibad ist hier ein schlechtes Vorbild!
- Wie wird umgesetzt, dass auch weiterhin ausdauerndes Schwimmen möglich ist? Das im Konzept vorgesehene Planschbecken ist wegen seiner geringen Fläche dafür absolut ungeeignet!
- Unter welchen Bedingungen wäre eine Regelung wie sie am Höhenfelder See getroffen wurde (freier Zutritt, Pflege durch einen gemeinnützigen Verein) möglich?

Stellungnahme der Verwaltung zu Frage 1:

Das Planungskonzept sieht eine Betretungsmöglichkeit des westlichen Seeufers sowohl über die heutige Zufahrt als auch über einen Zugang vom Brück-Rather Steinweg aus vor. Während der Sommermonate findet bei entsprechendem Wetter Badebetrieb statt, so dass weiterhin im Rather See geschwommen werden kann. Außerhalb der Öffnungszeiten des Badestrandes steht der westliche und südliche Uferbereich allen Besuchern weitgehend offen. Die übrigen Uferbereiche müssen aus Gründen des Naturschutzes von einer Betretung ausgenommen werden. Der See kann auf den vorhandenen Wegen oberhalb der Ufer umrundet werden. Es ist derzeit geplant, dass von der heutigen Zufahrt bis zu dem Brück-Rather Steinweg ein Fußweg geschaffen wird, der für die Öffentlichkeit zu jeder Zeit nutzbar sein wird. Von hier aus kann der See auch während der kostenpflichtigen Öffnungszeiten des Badestrandes erlebbar sein.

Mit dem Vorhabenträger wird eine vertragliche Vereinbarung über einen sozialverträglichen Eintrittspreis angestrebt. Dies ist auch eine Vorgabe der politischen Gremien.

Es ist vorgesehen, dass außerhalb der kostenpflichtigen Öffnungszeiten des Strandbades kein Eintritt erhoben werden soll und das Gelände betreten werden kann. Dies wird insbesondere in den Zeiten sein, in denen die Wasserskianlagen noch betrieben werden. Denn die Wasserskisaison beginnt im Frühjahr vor und endet im Herbst nach der Badesaison. Inwieweit eine öffentliche Nutzung des Areals außerhalb der Nutzungszeiten Badestrand und Wasserskianlagen möglich ist, ist im weiteren Verfahren mit dem Vorhabenträger abzustimmen. In den Zeiten, in denen die geplante Gastronomie am Südwest-Ufer geöffnet ist, ist zu erwarten, dass das Areal auch betreten werden kann. In den Zeiten, in denen weder Strandbad, noch Wasserskianlage als auch die Gastronomie geöffnet ist, ist allein aus Aufsichts-, Versicherungsgründen sowie zum Schutz der geplanten Anlagen vor Vandalismus nicht zu erwarten, dass das Areal öffentlich zugänglich und nutzbar ist. Wie zuvor dargestellt, soll jedoch südlich des Sees eine öffentlich nutzbare Wegeverbindung das Seerlebnis ganzjährig sicherstellen.

Ausdauerndes Schwimmen wird im Bereich des überwachten Badestrandes möglich sein. Die Planung sieht einen Naturbadesee beziehungsweise Badestrand auf einer nutzbaren Fläche von rund 15 000 m² Wasserfläche vor. Es umfasst eine Strandlinie von rund 400 m, welche den Badegästen zur Verfügung steht, des Weiteren kann von dem Strand bis zu einer Tiefe von rund 40 bis 50 m tief in den See reingeschwommen werden. Aufgrund vorgenannter Parameter kann eine sehr gute Nutzung auf einer umfangreichen Badeseefläche erfolgen. Im übrigen See wird Schwimmen aufgrund des Betriebs der Wasserskibahnen und aufgrund des Naturschutzes weiterhin untersagt bleiben.

Für eine vergleichbare Lösung wie am Höhenfelder See mit freiem Zutritt für die Bürgerinnen und Bürger müsste die Stadt Köln den gesamten See mit den Ufergrundstücken erwerben. Dies ist angesichts der Haushaltslage nicht möglich. Zudem hat sich im jetzigen Bebauungsplanverfahren gezeigt, dass einige Eigentümer kleinerer Grundstücke nicht verkaufsbereit sind.

Text der 2. Einwohneranfrage:

2. Einwohnerfrage: Wie wird erreicht, dass durch die Umsetzung des Konzeptes von Eigentümer und Investor keine Überlastung der zur Verfügung stehenden Badeflächen im geplanten Freibad (es handelt sich um einen winzigen Strandbereich) und an den Ausweichmöglichkeiten Höhenfelder See und Gremberger Baggerloch, sowie eine dem Naturschutz widersprechende wilde Nutzung der Naturschutzbereiche entsteht?

- Hat die Verwaltung eine Erhebung über die Häufigkeit, zeitliche Verteilung, Art und personellem Umfang der bisherigen Nutzung (Also: Wann in Tages- und Jahresverlauf kommen wieviele Leute, und welche von ihnen kommen regelmäßig, um was zu tun?) durchgeführt oder gedenkt sie dies zu tun und wenn nicht, warum nicht?
- Gibt es Erkenntnisse darüber, wie sich der Nutzungsdruck durch Schließung des größten Teils des Sees auswirken wird auf die winzige vorgesehene Badefläche des von Investor und Eigentümer vorgelegten Konzeptes und auf die Ausweichmöglichkeiten wie etwa dem Dünwalder See?
- Wieso wird neben dem kommerziellen Freibad und den Naturschutzbereichen keine Fläche für eine freie Nutzung auf eigene Gefahr eingerichtet, wo z.B. FKK und Hundebaden möglich wäre, wie das bei vielen anderen Seen auch der Fall ist?

Stellungnahme der Verwaltung zu Frage 2:

Eine solche Erhebung liegt nicht vor, da sie für das laufende Bebauungsplanverfahren nicht relevant ist. Eine Erfassung der illegalen Betretungen von Privatgelände fällt nicht unter das Erfordernis einer Bauleitplanungsaufgabe. Diese dient vielmehr dazu, Planungsrecht zu schaffen, um die geplante Naherholungsnutzung (Schwimmen, Baden, Wasserskifahren, Spaziergehen) auf einer legalen Basis zu ermöglichen.

Der Rat muss im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens öffentliche Belange, private Belange und ökologische Belange untereinander und gegeneinander abwägen. Dies geschieht bei diesem Projekt in geeigneter Weise durch die Anordnung der Badenutzung im Südwesten, der Wasserskinutzung im zentralen westlichen Bereich und durch die Schaffung ungestörter ruhiger Zonen für den Naturschutz im übrigen Bereich. Weiterhin geht die Verwaltung davon aus, dass der überwachte und damit sichere Badebetrieb von den Anwohnern im Bereich um den Rather See angenommen wird und daher keine Verdrängung in andere Seen erfolgen wird, zumal im Höhenfelder See und auch in den Alberti-Seen ("Gremberger Baggerloch") das Baden untersagt ist. Das Schwimmen im Rather See sowie die Nutzung des eingezäunten Privatgeländes sind zurzeit rechtlich untersagt. Daher wird der Rather See nicht geschlossen, vielmehr soll durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Umsetzung des vorliegenden Plankonzeptes erstmals eine kontrollierte Öffnung des Sees für die Öffentlichkeit ermöglicht werden, welche eine sichere Nutzung gewährleisten soll.

Für eine freie Nutzung (FKK, Hundestrand) steht außerhalb von Bade-, Wasserski- und Naturschutzfläche kein Bereich mehr zur Verfügung.

Text der 3. Einwohneranfrage:

3. Einwohnerfrage: Wie verträglich ist eine kommerzielle Nutzung mit dem freien Zugang zur Natur wie Wäldern, Seen und Bergen zu Erholungszwecken für alle BürgerInnen?

- Wie sind Betretungsrecht nach Landschaftsgesetz und Gemeingebrauch nach Wasserhaushaltsgesetz dafür anzuwenden? Zu berücksichtigen auch OLG Köln, NuR 1988, 310.
- Welche gesetzlichen Änderungen in den genannten und gegebenenfalls anderen Gesetzen und welche weiteren Maßnahmen müssten vorgenommen werden, um einen freien Gemeingebrauch des Rather Sees zu erreichen,
- Welche Möglichkeiten (Bürgerbeteiligung, Klagen, anderes) gibt es, das derzeitige Planverfahren noch zu stoppen und in Richtung eines Naherholungsgebietes für alle Bürgerinnen und Bürger, ohne Eintrittspreise und Öffnungszeiten zu ändern, und welche anderen externen Gründe (Klagen, Pleite des Investors etc.) könnten dazu führen?

Stellungnahme der Verwaltung zu Frage 3:

Der Stadtentwicklungsausschuss, die Bezirksvertretung Kalk und der Ausschuss Umwelt und Grün haben in ihren Beschlüssen die Verwaltung beauftragt, das vom Vorhabenträger vorgelegte Planungskonzept in Form eines Bebauungsplanes zur Rechtskraft zu bringen.

Der Rather See befindet sich wie bereits erläutert in Privatbesitz. Ein Zugangsrecht für die Öffentlichkeit auf private Flächen ist gesetzlich nicht gesichert.

Die Schaffung einer komplett frei zugänglichen und für alle Bürger ohne Eintritt betretbaren öffentlichen Naherholungsfläche setzt den Ankauf des gesamten Seebereiches durch die Stadt Köln voraus. Diese hätte dann die Verkehrssicherungspflicht und die Pflicht zur Pflege einschließlich der Müllbeseitigung. Ein Ankauf der Fläche ist nicht möglich (siehe Einwohnerfrage 1). Vorausgesetzt ein Ankauf wäre möglich, müsste die Stadt Köln ebenfalls einen geregelten Badebetrieb mit Überwachung etc. sicherstellen, der dann kostenpflichtig wäre. Zusätzlich wären die artenschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen.

Im Bebauungsplanverfahren ist ein gesetzlich geregelter Meinungsbildungs- und Beteiligungsprozess für alle von der Planung Betroffenen oder durch die Planung Berührten vorgegeben. Auch der Rechtsweg ist abschließend in den entsprechenden Regelwerken aufgezeigt.